

Beteiligungszeitraum 15.08.2022 bis 26.09.2022

I	Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden	
I.1	Landkreis Lüneburg, der Landrat – Regional- und Bauleitplanung Lüneburg – 01.10.2013	Empfehlung
	Anregungen Regionalplanung Gemäß 2.1 15 RROP ist an Standorten unterhalb der Ebene von Grundzentren und ohne Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ eine Wohnflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Hierfür gelten – sofern kein konkreter Bedarfsnachweis nach Satz 2 erbracht wird – Pauschalwerte von 3% der Wohneinheiten des Orts- teils oder bis zu 5 Wohneinheiten. Pflegeeinrichtungen fallen nicht unter diese Regelung. Laut vorliegender Begründung sind jedoch innerhalb der Anlage auch Appartements für Mit- arbeitende geplant. 2.1 15 ist daher unter Angabe der Zahl der geplanten Wohneinheiten für Mitarbeitende abzuarbeiten und zu beachten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt. Die Zahl der Mitarbeiter- wohnungen wurde auf maximal 5 präzisiert.
	Bauleitplanung In der Begründung wird auf Seite 3 das Parallelverfahren zur Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede erwähnt. Das Dokument nennt sich zudem „Bebauungsplan Wendewisch Nr. 1 und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes“. Grund- sätzlich besteht nach § 8 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit mit der Aufstellung, Änderung, Er- gänzung oder Aufhebung eines B-Planes gleichzeitig auch den Flächennutzungsplan zu än- dern, aufzustellen oder zu ergänzen (Parallelverfahren). Allerdings beziehen sich die hier eingereichten Planungsentswurfsunterlagen ausschließlich auf die Aufstellung des B-Planes Wendewisch Nr. 1. Eine vorzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht möglich. Eine Stellungnahme des Landkreises kann erst zur formellen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen wurden angepasst und informell dem Landkreis zur Ver- fügung gestellt.
	Der Vorentwurf zum B-Plan Wendewisch Nr. 1 enthält noch keinen Umweltbericht nach § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB und keine Aussagen zur Kompensation nach § 1a Abs. 3 BauGB. Eine hinreichende Prüfung von Standortalternativen findet im Vorentwurf nicht statt. Die Alterna- tivenprüfung zum Bebauungsplan hat die unterschiedlichen Alternativen innerhalb des Plan- gebietes abzuarbeiten, während Standortalternativen auf der Ebene des Flächennutzungs- plans zu untersuchen sind. Gemäß Anlage 1, Nr. 2 d zum BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und	Der Stellungnahme wird gefolgt. Umweltberichte zu beiden Bauleitplanverfahren inklusive der Standort- alternativen, sowie Aussagen zur Kompensation werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.

I.1	Landkreis Lüneburg, der Landrat – Regional- und Bauleitplanung Lüneburg – 01.10.2013	Empfehlung
	4 c BauGB) sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten notwendiger Bestandteil des Umweltberichts. Im Aufstellungsverfahren sollten unterschiedliche Lösungen in Form von städtebaulichen Überlegungen untersucht werden. Planungsvorstellungen die an die Gemeinde herangetragen werden, sind in die Alternativenprüfung einzubeziehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen B-Plan werden die Planungsalternativen, die im Rahmen der Planung diskutiert wurden, aufgezeigt.
	Bauordnung <u>Bauplanungsrecht:</u> Aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt noch fehlenden Festsetzungen der städtebaulichen Parameter kann keine Stellungnahme abgegeben werden. <u>Bauordnungsrecht:</u> Es muss befürchtet werden, dass die Lage der geplanten Stellplätze sowie deren Zufahrten in der bislang geplanten Form zu unzumutbaren Belästigungen der nördlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung führen kann. Ich empfehle daher dringend bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Lage der geplanten Stellplätze sowie deren Zufahrten hinsichtlich der Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung zu überprüfen und zu beurteilen. Hinsichtlich der geplanten Lage der Müllcontainer im Bereich der Grundstücksgrenze zur nördlichen Wohnbebauung weise ich darauf hin, dass es hier durch Gerüche zu unzumutbaren Belästigungen kommen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gesamten Unterlagen werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Überprüfung der Situation wurde eine Lärmtechnische Untersuchung (Stand: 29.03.2023) erarbeitet. Die Berechnungsergebnisse zeigen eine deutliche Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Müllcontainer befinden sich entlang der Hittberger Straße um eine Müllentsorgung zu gewährleisten. Die Müllcontainer werden so hergestellt, dass die benachbarte Wohnbebauung nicht von Gerüchen gestört wird.
	Brandschutz Aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt noch fehlenden Festsetzungen der städtebaulichen Parameter und örtlichen Bauvorschriften kann keine Stellungnahme zur erforderlichen Grundversorgung des Gebietes mit Löschwasser abgegeben werden. Zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind auf dem Grundstück Zufahrten und Bewegungsflächen entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ erforderlich. Diese dürfen nicht weiter als 50 m von den einzelnen Gebäudeeingängen und den mit tragbaren Leitern der Feuerwehr anzuleitenden Stellen entfernt liegen (fußläufig). Die Bewegungsflächen müssen mindestens 7x12 m groß	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gesamten Unterlagen werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend angepasst.

I.1	Landkreis Lüneburg, der Landrat – Regional- und Bauleitplanung Lüneburg – 01.10.2013	Empfehlung
	sein und dürfen auch nicht vorübergehend eingeschränkt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge).	
	Hinweise Bodendenkmalschutz Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wasserwirtschaft Das vorgelegte Konzept zur Oberflächenentwässerung ist schlüssig und nachvollziehbar. Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem geplanten Regenrückhaltebecken in den Graben 3 (Wendewisch) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, welche beim Fachdienst Umwelt des Landkreises Lüneburg zu beantragen ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt.
	Baudenkmalschutz Aus Sicht des Baudenkmalschutzes bestehen keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Natur- und Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die geplanten Unterlagen sind im folgenden Verfahren vorzulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die geplante „lärmetechnische Untersuchung“ ist vorzulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Straßenverkehr Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht gibt es grundsätzlich zunächst keine Bedenken gegen die Planungen der Stadt Bleckede zum B-Plan Wendewisch Nr. 1. Das Verkehrskonzept bleibt abzuwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Betrieb Straßenbau und -unterhaltung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

I.1	Landkreis Lüneburg, der Landrat – Regional- und Bauleitplanung Lüneburg – 01.10.2013	Empfehlung
	Gegen den B-Plan Wendewisch Nr. 1 besteht aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, zum Stand § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken. Wir behalten es uns vor eine detailliertere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, formelle Beteiligung, zum o.g. Verfahren abzugeben, wenn die verkehrstechnische Stellungnahme vorliegt.	
	Mobilität Aus Sicht des Fachdienstes Mobilität als Träger des straßengebundenen ÖPNV bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung bzw. Änderung der vorliegenden Bauleitpläne. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind nicht betroffen. Eine Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV besteht bereits über die fußläufig erreichbare Haltestelle Wendewisch, Siedlung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

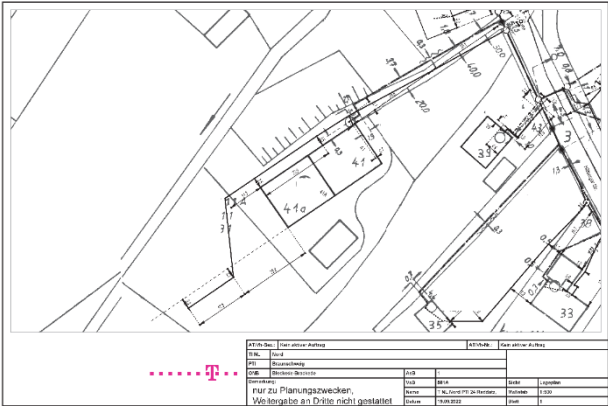
II	Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange				
II.1	<table border="1"> <tr> <th data-bbox="192 304 1274 376">Wasserbeschaffungsverband Harburg Adendorf – 15.08.2022</th><th data-bbox="1274 304 2145 376">Empfehlung</th></tr> <tr> <td data-bbox="192 376 1274 1139"> Der betreffende Bereich mit den Hausnummern 41 und 43 sind mit Hausanschlussleitungen an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Eine Erweiterung unsererseits ist nicht vorgesehen. Zum Schutz vor Überlastung durch extreme Wasserabnahme sind fest installierte, sowie automatische Gartenberegnungsanlagen zur flächigen Bewässerung, die über die öffentliche Trinkwasserversorgung betrieben werden, grundsätzlich zu untersagen. Ebenso ist zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Zeiten mit anhaltender Trockenheit und hohen Temperaturen auch die flächige Gartenbewässerung mit mobilen Rasensprengern zu untersagen. Die Befüllung von privaten Schwimmbecken und Pools (>2m³) über die öffentliche Trinkwasserversorgung ist grundsätzlich zu untersagen, da dies im Widerspruch zum schonenden Umgang mit der natürlichen Ressource Trinkwasser steht und die ständig steigende Zahl von privaten Schwimmbecken und Pools, insbesondere in den Sommermonaten, zu Versorgungsengpässen in der Versorgung mit Trinkwasser führt. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz nur noch eingeschränkt zur Verfügung steht. Insbesondere in den Zeiten anhaltender Trockenheit ist die Abnahme von Trinkwasser überproportional hoch, so dass dann eine zusätzliche Löschwasserentnahme zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen könnte. Dementsprechend sind zusätzliche Möglichkeiten der Löschwasserentnahme wie z. B. Bohrbrunnen in ausreichendem Maße vorzuhalten bzw. herzustellen. </td><td data-bbox="1274 376 2145 1139"> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Schwimmbecken sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. </td></tr> </table>	Wasserbeschaffungsverband Harburg Adendorf – 15.08.2022	Empfehlung	Der betreffende Bereich mit den Hausnummern 41 und 43 sind mit Hausanschlussleitungen an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Eine Erweiterung unsererseits ist nicht vorgesehen. Zum Schutz vor Überlastung durch extreme Wasserabnahme sind fest installierte, sowie automatische Gartenberegnungsanlagen zur flächigen Bewässerung, die über die öffentliche Trinkwasserversorgung betrieben werden, grundsätzlich zu untersagen. Ebenso ist zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Zeiten mit anhaltender Trockenheit und hohen Temperaturen auch die flächige Gartenbewässerung mit mobilen Rasensprengern zu untersagen. Die Befüllung von privaten Schwimmbecken und Pools (>2m³) über die öffentliche Trinkwasserversorgung ist grundsätzlich zu untersagen, da dies im Widerspruch zum schonenden Umgang mit der natürlichen Ressource Trinkwasser steht und die ständig steigende Zahl von privaten Schwimmbecken und Pools, insbesondere in den Sommermonaten, zu Versorgungsengpässen in der Versorgung mit Trinkwasser führt. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz nur noch eingeschränkt zur Verfügung steht. Insbesondere in den Zeiten anhaltender Trockenheit ist die Abnahme von Trinkwasser überproportional hoch, so dass dann eine zusätzliche Löschwasserentnahme zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen könnte. Dementsprechend sind zusätzliche Möglichkeiten der Löschwasserentnahme wie z. B. Bohrbrunnen in ausreichendem Maße vorzuhalten bzw. herzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Schwimmbecken sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserbeschaffungsverband Harburg Adendorf – 15.08.2022	Empfehlung				
Der betreffende Bereich mit den Hausnummern 41 und 43 sind mit Hausanschlussleitungen an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Eine Erweiterung unsererseits ist nicht vorgesehen. Zum Schutz vor Überlastung durch extreme Wasserabnahme sind fest installierte, sowie automatische Gartenberegnungsanlagen zur flächigen Bewässerung, die über die öffentliche Trinkwasserversorgung betrieben werden, grundsätzlich zu untersagen. Ebenso ist zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Zeiten mit anhaltender Trockenheit und hohen Temperaturen auch die flächige Gartenbewässerung mit mobilen Rasensprengern zu untersagen. Die Befüllung von privaten Schwimmbecken und Pools (>2m³) über die öffentliche Trinkwasserversorgung ist grundsätzlich zu untersagen, da dies im Widerspruch zum schonenden Umgang mit der natürlichen Ressource Trinkwasser steht und die ständig steigende Zahl von privaten Schwimmbecken und Pools, insbesondere in den Sommermonaten, zu Versorgungsengpässen in der Versorgung mit Trinkwasser führt. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz nur noch eingeschränkt zur Verfügung steht. Insbesondere in den Zeiten anhaltender Trockenheit ist die Abnahme von Trinkwasser überproportional hoch, so dass dann eine zusätzliche Löschwasserentnahme zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen könnte. Dementsprechend sind zusätzliche Möglichkeiten der Löschwasserentnahme wie z. B. Bohrbrunnen in ausreichendem Maße vorzuhalten bzw. herzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Schwimmbecken sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				
II.2	<table border="1"> <tr> <th data-bbox="192 1174 1274 1246">Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn – 15.08.2022</th><th data-bbox="1274 1174 2145 1246">Empfehlung</th></tr> <tr> <td data-bbox="192 1246 1274 1402"> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. </td><td data-bbox="1274 1246 2145 1402"> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. </td></tr> </table>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn – 15.08.2022	Empfehlung	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn – 15.08.2022	Empfehlung				
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				

II.3	Vermessungsbüro Kiepke & Riemann Lüneburg – 15.08.2022	Empfehlung
	Gerne nehmen wir aus vermessungstechnischer Sicht Stellung zum BP1 Wendewisch. Aus unserer Sicht sind zwei Aspekte anzumerken: 1) Der Umring des Flurstücks 58/11 auf den der BPlan gelegt wird und damit die Umringsgrenzen des BP1 selbst, verfügen über keine ausreichende Katasterqualität, um eine geforderte wirkliche Flurstücksschärfe und genaue Abgrenzung der BPlan-Fläche zu erzielen. Es ist aus unserer Sicht eine Feststellung der Grenzpunkte entlang des geplanten BPlan-Umrings notwendig, um dieses Problem zu beheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vermessungsgrundlage wird als ausreichend angesehen. Eine Feststellung der Grenzpunkte wird im späteren Verlauf durchgeführt.
	 2) Im nordwestlichen Bereich des Flurstücks 58/11 (siehe Skizze) soll ein kleines Stück (linksseitig von Nr. 45 und rechtsseitig von Nr.47 begrenzt) aus dem B-Plan ausgespart werden. Da der B-Plan flurstücksscharf festzusetzen ist, ist das Ziehen einer entsprechenden neuen Grenze an dieser Stelle durch eine Zerlegungsvermessung entsprechend der B-Planumringsgrenze in diesem Bereich notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.4	Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen Lüneburg – 15.08.2022	Empfehlung
	Bezüglich Ihres Anschreibens vom 12.08.2022 hat die Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.5	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) Hitzacker – 17.08.2022	Empfehlung
	Seitens der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) nehme ich zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich der F-Planänderung bzw. des Bebauungsplans liegt im Gebietsteil Ades Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue", für die die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zuständig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.5	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) Hitzacker – 17.08.2022	Empfehlung
	Ich sehe daher die Belange der BRV als Untere Naturschutzbehörde von dem Verfahren nicht berührt.	
II.6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Uelzen – 23.08.2022	Empfehlung
	Gegen die Planungen im Plangebiet bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.7	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Lüneburg – 23.08.2022	Empfehlung
	Aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG liegt. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Hochwasserrisikobereich wird im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet.

II.8	Naturpark Elbhöhen-Wendland e. V. Lüchow (Wendland) – 02.09.2022	Empfehlung
	In den Kurzerläuterungen wird auf Seite fünf von »einem« Naturpark gesprochen. Ein Planungsbüro sollte eigentlich in der Lage sein, den konkreten Namen des Naturparks zu benennen. Unabhängig davon beziehen sich die Ausführungen des Planungsbüros auf einem Stand von vor 2002. Zu dieser Zeit lag das Planungsgebiet noch im damaligen Naturpark Elbufer-Drawehn und das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue existierte noch nicht. Der aktuelle Stand ist, dass das Planungsgebiet nicht mehr im Naturpark, sondern im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue liegt. Letzteres wird in den Ausführungen nicht einmal erwähnt. Dies sollte unbedingt angepasst werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.
II.9	Niedersächsische Landesforsten Adendorf – 03.09.2022	Empfehlung
	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, weil in dem o.g. Bauvorhaben keine Waldflächen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.10	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Lüneburg – 09.09.2022	Empfehlung
	Den mit E-Mail vom 12.08.2022 übersandten Vorentwurf der 11. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes und den Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bleckede habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg) liegen, werden nicht berührt. Für die Kreisstraße 4 (K 4) ist der Landkreis Lüneburg zuständig. Eine Beteiligung des Geschäftsbereiches Lüneburg am weiteren Verfahren ist somit nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.11	WEMAG Netz GmbH Schwerin – 12.09.2022	Empfehlung
	Das Plangebiet befinden sich außerhalb des Netzgebietes der WEMAG Netz GmbH. Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.11	WEMAG Netz GmbH Schwerin – 12.09.2022	Empfehlung
	http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!	
II.12	Wasserverband der Ilmenau-Niederung Echem – 14.09.2022	Empfehlung
	Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet gehört zu unserem Verbandsgebiet und der Wasserverband der Ilmenau-Niederung ist in dem vorgesehenen Bereich für die Unterhaltung der Gewässer zuständig. Der westlich angrenzende Graben 3 Wendewisch (Gewässer 2. Ordnung) befindet sich ebenfalls in unserer Unterhaltung. Bezüglich der Oberflächenentwässerung wurde bereits Kontakt mit dem Verband aufgenommen. Das wasserwirtschaftliche Konzept sowie unsere Verbandsatzung müssen unbedingt berücksichtigt werden. Das einmündende Rohr der Oberflächenentwässerung ist böschungsgleich herzustellen. Für mögliche Schäden übernimmt der Verband keine Haftung. Der Verband ist weiterhin rechtzeitig mit einzubeziehen und die Satzung des Verbandes ist einzuhalten. Sofern eine Grundwasserhaltung beim Bau durchgeführt werden soll/muss, sind wir rechtzeitig zu informieren und zu entschädigen. Bitte nehmen Sie unsere Verbandsatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de. unter "Satzung und Rechtliches".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.13	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Lüneburg – 14.09.2022	Empfehlung
	Träger des öffentlichen Belangs Denkmalschutz sind in Niedersachsen die unteren Denkmalschutzbehörden. Diese Aufgabe nehmen gem. § 19,1 NDSchG die Landkreise bzw. Gemeinden mit unterer Bauaufsichtsbehörde wahr. Bitte reichen Sie prüfbarer Planungsunterlagen, deren Zusammenstellung in Ihrem Aufgabenbereich liegt, dort ein. Das NLD wird im Rahmen der Benehmensherstellung zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde in anstehende Planverfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis wurde beteiligt.

II.13	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Lüneburg – 14.09.2022	Empfehlung
	eingebunden. Im Interesse der Arbeitseffizienz werden aus diesem Grunde Stellungnahmeanforderungen anderer nicht bearbeitet, sondern auf die Zuständigkeit der UDSchB verwiesen. Ich bitte um Beachtung und Verständnis.	
II.14	Deutsche Telekom Technik GmbH Uelzen – 19.09.2022	Empfehlung
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. 2154 Bleckede OT Wendewisch  Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom zur Versorgung bestehender Gebäude und im Straßenseitenraum der angrenzenden Verkehrswege (siehe Anlage). Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen. Eine Änderung, Erweiterung oder ein Rückbau und Neubau der bestehenden Grundstücksversorgung muss durch den Eigentümer über unseren Bauherren-Service der Telekom beauftragt werden www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon 0800 33 01903. Koordinierungsmöglichkeiten mit den Baumaßnahmen der anderer Leitungsträger bitten wir dabei frühestmöglich anzuzeigen. Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutsche Telekom Technik GmbH in Verbindung setzen.

II.14	Deutsche Telekom Technik GmbH Uelzen – 19.09.2022	Empfehlung
	wünschenswert. Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren.	
II.15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Lüneburg – 20.09.2022	Empfehlung
	Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.16	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG Hannover – 20.09.2022	Empfehlung
	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbau-gerechtigkeiten finden Sie unter: www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.16	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG Hannover – 20.09.2022	Empfehlung
	Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z. B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III	Stellungnahmen der Nachbargemeinden
------------	--

III. 1	Samtgemeinde Scharnebeck Scharnebeck – 13.09.2022	Empfehlung
	Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeinde Scharnebeck nicht berührt. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VI	Stellungnahmen Öffentlichkeit
-----------	--------------------------------------

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.